

Besonderheiten in Teil VII HOAI zur Abrechnung von Leistungen bei Verkehrsanlagen

§ 51 HOAI Anwendungsbereich

(1) Ingenieurbauwerke und Anlagen

(2) Verkehrsanlagen

- Anlagen des Straßenverkehrs (Ausnahmen: Freianlagen nach § 3 Nr. 12; das sind die in § 10 (4 a) genannten Objekte, s. nächste Seite), unterschieden nach Wegen, außerörtlichen Straßen, innerörtlichen Straßen und Plätzen, verkehrsberuhigten Bereichen (ausgenommen Oberflächengestaltungen und Pflanzungen nach § 14 Nr. 4) und Verkehrsflächen für Güterumschlag
- Anlagen des Schienenverkehrs, unterschieden nach innerörtlichen Gleisanlagen, Gleisanlagen der freien Strecke sowie Gleis- und Bahnsteiganlagen von Bahnhöfen
- Anlagen des Flugverkehrs, unterschieden nach Verkehrsflächen von Landeplätzen und Flughäfen

(3) Objekte nach § 10 (4 a) HOAI (Leistungsvergütung nach Teil II HOAI/Freianlagen)

1. Einzelgewässer mit überwiegend ökologischen und landschaftsgestalterischen Elementen,
2. Teiche ohne Dämme,
3. flächenhafter Erdbau zur Geländegestaltung,
4. einfache Durchlässe und Uferbefestigungen als Mittel zur Geländegestaltung, soweit keine Leistungen nach Teil VIII erforderlich sind,
5. Lärmschutzwälle als Mittel zur Geländegestaltung,
6. Stützbauwerke und Geländeabstützungen ohne Verkehrsbelastung als Mittel zur Geländegestaltung, soweit keine Leistungen nach § 63 Abs. 1 Nrn. 3 bis 5 erforderlich sind,
7. Stege und Brücken, soweit keine Leistungen nach Teil VIII erforderlich sind,
8. Wege ohne Eignung für den regelmäßigen Fahrverkehr mit einfachen Entwässerungsverhältnissen sowie andere Wege mit befestigten Flächen, die als Gestaltungselement der Freianlagen geplant werden und für die Leistungen nach Teil VII nicht erforderlich sind.

Ermittlung der anrechenbaren Kosten von Verkehrsanlagen nach § 52 Abs. 3

Vorhandene Bausubstanz ist regelmäßig bei Wiederaufbauten, Erweiterungsbauten, Umbauten, Modernisierungen, Instandhaltungen und Instandsetzungen zu beachten. Nach § 10 Abs. 3 a ist "vorhandene Bausubstanz, die technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird, bei den anrechenbaren Kosten angemessen zu berücksichtigen; der Umfang der Anrechnung bedarf der schriftlichen Vereinbarung". Damit ist klargestellt, dass eine grundsätzliche Honorierungspflicht für die Leistungen des Objektplaners bei der Einbeziehung vorhandener Bausubstanz besteht.

Im GHV-Merkblatt „Wert der vorhandenen Bausubstanz“ ist ein Überblick über die unterschiedlichen Methoden zur Ermittlung des Wertes enthalten. Außerdem enthält das Merkblatt einen Formulierungsvorschlag für die vertragliche Vereinbarung eines „Erschwerniszuschlages“ anstelle der Berücksichtigung des Wertes vorhandener Substanz beim Bauen im Bestand. Er lautet:

„Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die vom Auftragnehmer geschuldeten Leistungen unter Berücksichtigung der bestehenden Bauwerke und/oder Anlagen in den Leistungsphasen 1 bis „x“ und „y“ bis „z“ Anforderungen aufweisen, die nach § 23 HOAI getrennt abzurechnen sind und nach den §§ 24, 27, 59, 60, 66 Abs. 5 und 76 HOAI entsprechende Zuschläge auf das Honorar und die Berücksichtigung des Wertes mitverarbeiteter Bau- bzw. Anlagensubstanz nach § 10 Abs. 3a HOAI erfordern.

Unter Verzicht auf die hierfür sehr schwierig zu führenden Einzelnachweise wird vereinbart, dass der Auftragnehmer die Honorare für die Leistungsphasen 1 bis „x“ um einen Zuschlag in Höhe von „X %“ und für die Leistungsphasen „y“ bis „z“ einen Zuschlag in Höhe von „Y %“ erhöht. Die Werte für „X“ und „Y“ werden nach Vorliegen der Kostenberechnung vereinbart.“

Auf folgendes wird ergänzend hingewiesen:

1. Der Mindestzuschlag bei Umbauten und Modernisierungen beträgt ab Honorarzone 20%. Daher muss ein Erschwerniszuschlag ab dieser Honorarzone immer größer als dieser Wert sein. Zu beachten ist dabei, dass daher zuerst die zutreffende Honorarzone durch Bewertung der Planungsanforderungen beim Umbau, bei der Erweiterung, bei der Modernisierung etc. durchgeführt werden muss, um anschließend über den Zuschlag überhaupt verhandeln zu können.
2. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang die GHV-Merkblätter
 - Umbauszuschlag
 - Umbauszuschlag vs. vorhandene Bausubstanz
 - Wert der vorhandenen Bausubstanz gemäß § 52 Abs. 3 i.V.m. 10 Abs. 3 a, hier besonders Seiten 5 und 6

und die GHV-Veröffentlichung „Abrechnung von Ingenieurleistungen bei der Kanalsanierung“, zu finden unter www.ingkbw.de/Für den Erhalt der HOAI/ Abrechnung von Ingenieurleistungen bei der Kanalsanierung.

Ermittlung der anrechenbaren Kosten von Verkehrsanlagen nach § 52 Abs. 4 und 5

Einführung

Die anrechenbaren **Kosten von Verkehrsanlagen** sind ihre Herstellkosten. Allerdings sind im Gegensatz zu den Ingenieurbauwerken **Sondervorschriften in den Abs. 4 und 5** aufgenommen worden, die sich aus der besonderen Situation bei Verkehrsanlagen ergeben. Danach sind bestimmte Herstellkostenanteile nur teilweise anrechenbar. Abs. 4 gilt für alle Verkehrsanlagen; Abs. 5 gilt nur für bestimmte Straßen sowie bestimmte Gleis- und Bahnanlagen.

Beide Regelungen gelten **nicht für die Leistungsphase 8 und daher sinngemäß auch nicht für die Honorarberechnung nach § 57 (örtliche Bauüberwachung)**. Für diese Leistungen gelten die ungeminderten Herstellkosten. Für die Leistungsphasen 1 bis 7 und 9 ergibt sich wegen der geringeren anrechenbaren Kosten auch ein anderer (geringerer) Honorarsatz nach Tafel § 56 Abs. 2 als Ausgangswert für die Honorarabrechnung als für Leistungsphase 8.

Für die sinngemäße Anwendung der Regelung auch bei der örtlichen Bauüberwachung spricht, dass nach § 57 Abs. 2 die anrechenbaren Kosten nach § 52 Abs. 2, 3, 6 und 7 zu ermitteln sind. Hier fehlt der Hinweis auf § 52 Abs. 4 und 5; daher sind diese Vorschriften auch bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten für die örtliche Bauüberwachung nicht relevant.

Die Kostenbegrenzung bei Erdarbeiten und Ingenieurbauwerken nach § 52 Abs. 4

Abs. 4 Nr. 1 berücksichtigt nach Angaben der Amtlichen Begründung, dass der Arbeitsaufwand des Objektplaners bei wachsendem Anteil der Kosten für Erdarbeiten einschließlich Felsarbeiten an den Herstellkosten ab einer bestimmten Größenordnung nicht mehr proportional ansteige¹. Der Grenzwert wurde vom Verordnungsgeber mit 40 v. H. der „sonstigen anrechenbaren Kosten nach Abs. 2“ bestimmt. Die sonstigen Kosten werden durch Abzug der Kosten der Erdarbeiten von den Herstellkosten berechnet. Die folgende Berechnung zeigt die Konsequenzen der Vorschrift an einem einfachen Rechenbeispiel.

Herstellkosten nach Abs. 2	= 1 000 000 EUR
davon Erdarbeiten incl. Felsarbeiten	= 350 000 EUR
Sonstige anrechenbare Kosten nach Abs. 2 (Differenz = Herstellkosten abzüglich Erdarbeiten)	= 650 000 EUR
Prozentualer Anteil Erdarbeiten an sonst. anrechenbaren Kosten: 350 000 : 650 000 × 100 v. H.	= 53,85 v. H.
Anrechenbare Kosten für die Leistungsphasen 1 bis 7 und 9:	
sonstige anrechenbare Kosten	= 650 000 EUR
zuzüglich 40 v. H. von 650 000	= 260 000 EUR
Summe 1 = sonst. anrechenbare Kosten + 40 v. H. von 650.000	= 910 000 EUR
Anrechenbare Kosten für die Leistungsphase 8 und für die örtliche Bauüberwachung (§ 57) :	
Summe 2 (= Herstellkosten)	= 1 000 000 EUR

¹ Amtl. Begr. HOAI 2002 S.121

Abs. 4 Nr. 1 weist nur auf die Kosten nach Abs. 2 hin. Daraus könnte der Schluss gezogen werden, dass die Anwendung von Abs. 3 ausgeschlossen wäre. Diese Kosten, die aus ortsüblichen Preisen ermittelt werden, können aber auch bei Verkehrsanlagen auftreten. Daher dürfte die fehlende Nennung der Vorschrift des Abs. 3 und damit die Nichtbeachtung von § 10 Abs. 3 wohl auf einem redaktionellen Versehen des Verordnungsgebers beruhen. Auch bei den Verkehrsanlagen müssen die dort für einige Sonderfälle verordneten Vorschriften zur Berücksichtigung ortsüblicher Preise gelten. Andernfalls würde das in der gesamten übrigen Verordnung durchgängige System zur Ermittlung der anrechenbaren Kosten gestört.

Zur Unterscheidung der Kosten für Erdarbeiten von den sonstigen anrechenbaren Kosten bildet **die Frostschuttschicht eine geeignete Grenze**. So gehören zum Straßenoberbau alle Tragschichten einschließlich der Frostschuttschicht, während die Arbeiten für das Herstellen des Planums unter der Frostschuttschicht zu den Erdarbeiten rechnen.

Bei Ermittlung der **Kosten der Erd- und Felsarbeiten** ist darauf zu achten, dass sie **bauwerks- und anlagenspezifisch** ermittelt werden. Insbesondere dürfen die Kosten dieser Arbeiten, die der Verkehrsanlage allein zuzurechnen sind, nicht um die Kosten erhöht werden, die beim Bau von Ingenieurbauwerken im Zuge dieser Verkehrsanlage entstehen. So dürfen beispielsweise die Kosten der Erdarbeiten für Entwässerungsrohrleitungen und anderer Entwässerungsanlagen oder die Kosten von Erdarbeiten, die durch den Bau einer Brücke entstehen, nicht den Kosten der Verkehrsanlage zugerechnet werden. Das für die Verkehrsanlage zu berechnende Honorar würde anderenfalls nicht verursachungsgerecht und damit nicht HOAI – konform berechnet. Daraus ergeben sich folgende Konsequenzen für die Ermittlung der maßgebenden anrechenbaren Kosten:

- Die Kosten der den Ingenieurbauwerken zuzuordnenden Anteile für Erd- und Felsarbeiten sind fallspezifisch im einzelnen nachzuweisen.
- Das Honorar für Leistungen bei den Ingenieurbauwerken ist nach deren anrechenbaren Kosten zu berechnen. Diese resultieren aus Kosten für die Bauwerke und Anlagen selbst und aus den zugeordneten Kosten für Erd- und Felsarbeiten. Letztere können keinesfalls mit den Kosten für Erdarbeiten einschließlich Felsarbeiten nach § 52 Abs. 4 Nr. 1 der Verkehrsanlagen gleichgesetzt werden
- Aus den genannten Gründen dürfen die Kosten für Entwässerungsrohrleitungen und Entwässerungsanlagen weder pauschal in Erd- und Felsarbeiten und die sonstigen anrechenbaren Kosten aufgeteilt werden noch dürfen sie überhaupt in dieser Weise als Teil der Kosten der Verkehrsanlagen zusammenfasst werden, um mit Hilfe des § 52 Abs. 4 Nr. 1 die anrechenbaren Kosten zu reduzieren.

Die Konsequenzen hieraus sind an einem Beispiel am Ende dieser Anlage in der tabellarischen Ermittlung anrechenbarer Kosten aus einer Kostenberechnung gezeigt.

Abs. 4 Nr. 2 berücksichtigt, dass die **Integration von Ingenieurbauwerken** bei dem Auftragnehmer der Verkehrsanlage höhere Aufwendungen verursacht, wenn ihm nicht gleichzeitig die Grundleistungen nach § 55 für diese Bauwerke übertragen wurden. Der Ausgleich der höheren Aufwendungen geschieht dadurch, dass 10 v. H. der anrechenbaren Kosten der Ingenieurbauwerke den anrechenbaren Kosten der Verkehrsanlage hinzugerechnet werden. Der Honoraranspruch des Auftragnehmers, der das Ingenieurbauwerk bearbeitet, bleibt von dieser Regelung unberührt. Hier liegt ein der Regelung des § 10 Abs. 4 Satz 2 vergleichbarer Sachverhalt vor: Fachplanungsleistungen begründen einen eigenen Honoraranspruch auch dann, wenn der Objektplaner die Fachplanungsleistungen erbringt.

Voraussetzung für die Zurechnung eines Teils der anrechenbaren Kosten des Ingenieurbauwerks ist das aus der Vorschrift ableitbare **gleichzeitige Erbringen** von Objektplanungsleistungen für die Verkehrsanlage und die Ingenieurbauwerke durch zwei unterschiedliche Auftragnehmer. Der Vorschrift liegt die Erfahrung der Praxis zugrunde, wonach im Regelfall die Trassierung und die Größe der Verkehrsanlagen die Anordnung und Dimension von Ingenieurbauwerken bestimmt. So können die Abmessungen und die Lage von Brückenbauwerken oder Verlauf und Durchmesser von Abwassertransportleitungen für die Straßenentwässerung nur in enger Abstimmung mit der Planung der Verkehrsanlage verbindlich geplant werden. Andererseits können Planung und Ausführung der Verkehrsanlage nur optimal durchgeführt werden, wenn sie unter Beachtung der Erfordernisse der Ingenieurbauwerke geschehen.

Daraus muss gefolgert werden, dass die **Kosten eines Ingenieurbauwerks** dann **nicht anteilig** den Kosten einer Verkehrsanlage **hinzugerechnet** werden dürfen, **wenn** das Ingenieurbauwerk (Brücke, Lärmschutzwand, Stützmauer o. ä.) **bereits vorhanden** ist und die Verkehrsanlage so zu planen und auszuführen ist, dass das vorhandene Bauwerk unverändert bestehen bleibt. Die dem Objektplaner hierdurch erwachsenden Leistungserschwernisse sind bei der Ermittlung der Honorarzzone zu berücksichtigen.

Die Regelungen in **Abs. 4 Nrn. 1 und 2** verstehen sich selbstverständlich **additiv**; treten beide Einflüsse auf, sind die Kostenänderungen getrennt zu ermitteln und zu berücksichtigen. Um die Rechenschritte zu erläutern, wird das Rechenbeispiel zu Abs. 4 Nr. 1 erweitert. Dabei wird angenommen, dass die Straße über eine Brücke mit anrechenbaren Kosten von 400 000 EUR geführt wird. Die Brücke wird gleichzeitig von einem anderen Objektplaner bearbeitet. Dann wachsen die anrechenbaren Kosten des obigen Beispielobjekts auf

- für die Leistungsphasen 1 bis 7 und 9 :
910 000 EUR + 10% von 400 000 EUR = 950 000 EUR
- für die Leistungsphase 8 und für die örtliche Bauüberwachung (§ 57) :
unverändert = 1 000 000 EUR

In **Abs. 5** werden für die Ermittlung der anrechenbaren Kosten für die Grundleistungen der Leistungsphase 1 bis 7 und 9 des § 55 bei bestimmten Objekten **weitere Einschränkungen** verordnet. Nicht betroffen sind wieder die anrechenbaren Kosten für die Honorare der Leistungsphase 8 und bei der örtlichen Bauüberwachung nach § 57. Die Einschränkungen gelten bei folgenden Verkehrsanlagen:

- **Straßen mit mehreren durchgehenden Fahrspuren**, wenn diese eine gemeinsame Entwurfsachse und eine gemeinsame Entwurfsgradienten haben,
- **Gleis- und Bahnanlagen mit zwei Gleisen**, wenn diese ein gemeinsames Planum haben.

Die Einschränkungen werden damit begründet, "dass sich Leistungen für die vorerwähnten Verkehrsanlagen in gewissem Umfang wiederholen oder einmal erbrachte Leistungen übernommen werden können"². Dies ist grundsätzlich richtig. Liegt aber ein "gestuftes Planum" z.B. bei einer parallelen Gleisführung im Bogen bei gleicher Gradientenhöhe der unteren Schiene vor, ist die Reduzierung der Kosten nach Abs. 5 Nr. 4 auf 90 v. H. auszuschließen. Die Einschränkungen gelten natürlich ebenfalls nicht bei Straßen mit weniger als drei Spuren oder bei Gleis- und Bahnsteiganlagen mit einem Gleis.

² Amtl. Begr. HOAI 2002 S. 121

Ein Beispiel für die Ermittlung anrechenbarer Kosten folgt in der Tabelle auf der folgenden Seite. Es enthält auch einige fakultativ anrechenbare Kosten nach Abs. 7, die danach kommentiert werden.

Die nicht anrechenbaren Kosten nach § 52 Abs. 6

In Abs. 6 sind diejenigen Kosten aufgelistet, die grundsätzlich nicht zu den anrechenbaren Kosten für die Grundleistungen zählen. Sie entsprechen außer Nr. 3 (Vermessung und Vermarkung) den in § 10 Abs. 5 Nrn. 1, 3, 8, 10, 11 und 12 getroffenen Festlegungen. Im direkten Vergleich fällt auf, dass mit Ausnahme von Abs. 6 Nr. 2 der Bezug zur DIN 276 fehlt. Dies erscheint zwar logisch, da die Kostengruppen der DIN 276 bei Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen nicht oder höchstens vergleichsweise herangezogen werden können. Dennoch deuten die verwendeten Begriffe auf § 10 Abs. 5 und damit auf DIN 276/1981 hin. So entspricht die Formulierung

in Nr. 1 derjenigen in § 10 Abs. 5 Nr. 1
 in Nr. 4 derjenigen in § 10 Abs. 5 Nr. 8
 in Nr. 5 derjenigen in § 10 Abs. 5 Nr. 10
 in Nr. 6 derjenigen in § 10 Abs. 5 Nr. 11
 in Nr. 7 derjenigen in § 10 Abs. 5 Nr. 12

Der Ausschluss von Kosten für Winterbauschutzvorkehrungen ist nach dem in Abs. 8 (§ 32 gilt für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen sinngemäß!) in Verbindung mit § 32 getroffenen Festlegungen zu relativieren. Sie sind dann anrechenbar, wenn der Auftragnehmer Leistungen nach § 32 Abs. 2 Nr. 4 erbringt.

Die fakultativ anrechenbaren Kosten nach § 52 Abs. 7

In Abs. 7 sind die Kosten von Anlagen oder Maßnahmen genannt, die anrechenbar sind, wenn der Auftragnehmer diese Anlagen oder Maßnahmen plant oder ihre Ausführung überwacht. Diese – positive - Interpretation der HOAI - typischen Negativaussagen bedeutet, dass beim Vorhandensein einer der alternativ genannten Voraussetzungen die Kosten für alle Grundleistungen anrechenbar sind.

Hier stellt sich die grundsätzliche Frage, ob es sich bei den in § 52 Abs. 7 verwendeten Begriffen für die Planung und Ausführungsüberwachung um Leistungen des Objektplaners allein oder auch um die Leistung eines Fachingenieurs („Fachlich Beteiligter“) handelt. Erstere sind Planungs- oder Überwachungsleistungen, welche bei der „Einarbeitung der Beiträge anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter“ notwendig sind. Dabei kann sich die Einarbeitung nicht auf das passive Entgegennehmen der Fachplanungsleistungen beschränken. Der Objektplaner bestimmt vielmehr die Anforderungen an die Leistungsergebnisse der Fachplanung, prüft sie, korrigiert sie im Bedarfsfall und sorgt schließlich für ihre fehlerfreie Integration in seine eigenen Leistungsergebnisse. Für die Richtigkeit sämtlicher Leistungsergebnisse übernimmt der Objektplaner Haftung und Gewährleistung im Rahmen seiner werkvertraglichen Pflichten.

Schon aus der Formulierung des § 52 Abs. 3 i.V.m. § 10 Abs. 4 HOAI geht zweifelsfrei hervor, dass in der HOAI grundsätzlich zwischen der fachlichen Planung und / oder Objektüberwachung einerseits und der sonstigen Planungs- und Überwachungstätigkeit des Objektplaners andererseits unterschieden wird. Nur die letztere Planungsleistung, die gleichzusetzen ist mit der erwähnten Integration der Leistungsergebnisse fachlich beteiligter Dritter, kann durch das nach § 52 Abs. 7 zu ermittelnde anteil-

lige Planungshonorar gedeckt sein. Dies ist u. a. der amtlichen Begründung zu § 10 Abs. 5 zu entnehmen, die denselben Sachverhalt betrifft³. Daraus folgt des Weiteren, dass der Objektplaner bei Durchführung der eigentlichen Fachplanungsleistungen als Fachplaner hierfür einen zusätzlichen Honoraranspruch besitzt^{4,5}.

Die Nrn. 1 bis 3 entsprechen den Festlegungen in § 10 Abs. 5 Nrn. 2, 3 und 4. Objektplanungsleistungen für das in Nr. 1 genannte Herrichten des Grundstücks konzentrieren sich im Regelfall auf die Vorbereitung und Überwachung der Ausführung; an Planungsaufgaben kann in schwierigen Fällen z. B. die Tragwerksplanung bei der Durchführung von Abbrucharbeiten hinzukommen. Honorare für die letztgenannte Leistung sind nicht verordnet; dennoch hat der zusätzlich zum Objektplaner tätige Tragwerksplaner einen frei zu vereinbarenden Honoraranspruch. Davon unabhängig werden die Leistungen des Objektplaners durch die Berücksichtigung der Abbruchkosten zu den sonstigen anrechenbaren Kosten vergütet.

Die Leistungen bei der öffentlichen Erschließung nach Nr. 2 und der nichtöffentlichen Erschließung nach Nr. 3 sind nach DIN 276/1981 Leistungen für

- Abwasseranlagen/Kanalisation
- Wasserversorgung
- Fernwärmeversorgung
- Gasversorgung
- Elektrische Stromversorgung
- Fernmeldetechnik
- Verkehrsanlagen einschl. Beleuchtung
- Grünflächen
- Sonst. öffentliche bzw. nichtöffentliche Erschließung
- Außenanlagen

Letztere setzen sich nach DIN 276 Kgr. 5 zusammen aus Einfriedungen, Geländebearbeitung und –gestaltung, Abwasser- und Versorgungsanlagen, Wirtschaftsgegenständen, Kunstwerken und künstlerisch gestalteten Bauteilen im Freien und Anlagen für Sonderzwecke nach Kgr. 5.6. Aus der Übersicht wird deutlich, dass es sich durchweg um Leistungen handelt, für die in der HOAI eigene Fachplanungshonorare verordnet sind. Soweit also der Objektplaner im hier gemeinten Sinne solche Anlagen plant oder überwacht, steht ihm zur Abgeltung seiner Koordinations- und Integrationsleistungen der Fachplanungen ein Entgelt durch Hinzurechnung deren Kosten zu den übrigen anrechenbaren Kosten zu. Das nach HOAI zu ermittelnde Fachplanungshonorar bleibt hiervon unberührt. Selbstverständlich hat der Objektplaner, wenn er selbst die Fachplanungsleistungen erbringt, auch Anspruch auf das Fachplanungshonorar.

Soweit es sich um Fachplanungsleistungen bei Anlagen der technischen Ausrüstung handelt, kann es sich nur um Leistungen für Anlagen in Außenanlagen von Ingenieurbauwerken nach § 68 Satz 2 und 3 handeln. Ein Honorar für diese Fachplanungsleistungen ist nicht verordnet; das Honorar ist nach §

³ Amtl. Begr. HOAI 2002, S. 92

⁴ So auch Locher/Koeble/Frik (Kommentar zur HOAI 8. Auflage 2002, § 10 Rdn. 127 i.V.m. § 10 Rdn. 114); bei der Planung oder Objektüberwachung des Objektplaners handele es sich um Maßnahmen, die sich lediglich auf die Einbindung bzw. Einordnung in die Gesamtkonzeption des Objekts bezögen. Es sei nicht erforderlich, dass es sich bei diesen Leistungen um eine Fachplanung handele. Zum Nachweis dieser gerichtlich abgesicherten Auffassung verweisen die Verfasser auf die unter Rdn. 127 erwähnten Entscheidungen verschiedener Gerichte.

⁵ So auch Depenbrock in der von der Ingenieurkammer Baden-Württemberg herausgegebenen Fassung der HOAI 1996, S.76: „Unter Planen und Überwachen der Ausführung ist nicht das Einbeziehen und Koordinieren der Leistungen der in Nr. 1 bis 7 erwähnten Anlagen zu verstehen, sondern der planerische Einfluss, den der Auftragnehmer auf die Gestaltung der technischen Anlagen nimmt; vergl. auch amtl. Begr. zu § 10 Abs. 4“

68 Satz 2 frei vereinbar. Die Berechnungsvorschrift nach § 10 Abs. 4 ist dabei nicht zu berücksichtigen, weil die Kosten der technischen Ausrüstung in Außenanlagen hiervon nicht betroffen sind.

Die in Abs. 7 Nrn. 4 bis 6 genannten Anlagen oder Maßnahmen kommen sowohl bei Verkehrsanlagen als auch bei Ingenieurbauwerken vor. Anhand von Beispielen wird dies im Folgenden gezeigt. Mit den in Nr. 7 genannten Anlagen der Maschinenteknik, die der Zweckbestimmung des Ingenieurbauwerks dienen, sind insbesondere Anlagen bei Bauwerken der Wasser- und Abfallwirtschaft (§ 51 Abs. 1. Nrn. 1 bis 3 und 5) gemeint. Dies ist aus den in der Amtlichen Begründung genannten Beispielen für solche Anlagen ablesbar⁶.

Zu den verkehrsregelnden Maßnahmen zählen z. B. Umleitungsstrecken, provisorische Ausweichstellen und Lichtsignalanlagen. Solche Maßnahmen können bei Verkehrsanlagen und bei Ingenieurbauwerken (z.B. beim Leitungsbau in einer Strasse oder beim Bau einer Fußgängerunterführung) notwendig sein. Diese können erhebliche Kosten verursachen, die dann zu den anrechenbaren Kosten des Objektplaners zählen, wenn er dafür die beschriebenen Leistungen erbringt. Ein zusätzliches Fachplanungshonorar bleibt aber davon unberührt.

Müssen im Zuge von Straßenbaumaßnahmen, beim Bau von Gleisanlagen oder beim Errichten von Ingenieurbauwerken Ver- und Entsorgungsleitungen umgelegt oder verlegt werden, zählen die hieraus entstehenden Kosten zu den anrechenbaren Kosten auch dann, wenn die Eigentümer dieser Leitungen eigene Planungsleistungen erbringen, die Leistungen bei der Bauüberwachung aber vom Objektplaner der Straßenbaumaßnahme erbracht werden. Leider ist weder in der Verordnung noch in der amtl. Begr. definiert, welche Art Leitungen gemeint sind. Handelt es sich um Wasserversorgungsleitungen oder Gasleitungen, sind hiermit Ingenieurbauwerke nach § 51 gemeint. Werden hierfür eigene Fachplanungsleistungen erforderlich, besitzt der Fachplaner für seine Leistungen einen eigenen Honoraranspruch nach § 51 ff.

In diesem Zusammenhang ist auch die häufig kontrovers diskutierte Frage zu beantworten, ob die Planung und Überwachung von Entwässerungsanlagen in oder bei Verkehrsanlagen Leistungen für die Verkehrsanlage seien oder ob es sich hierbei um Fachplanungsleistungen handele, die als getrennt zu honorierende Objektplanungsleistungen für Bauwerke und Anlagen der Abwasserentsorgung anzusehen seien. Insbesondere ziehen öffentliche Auftraggeber aus einer Formulierung in Teil 5 Ziffer 4.3 des vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zur Anwendung empfohlenen HVA F-StB⁷ den Schluss, die Straßenentwässerungsanlagen seien Teil der Verkehrsanlage, beide zusammen bildeten also eine funktionale Einheit, und deswegen sei die Summe beider Kosten zur Ermittlung des Honorars für die hierfür notwendigen Objektplanungsleistungen zugrunde zu legen. Der AHO hat in Heft 13 seiner Schriftenreihe diese globale HOAI - widrige Interpretation analysiert und differenziert beantwortet⁸. Dabei wird richtigerweise zwischen zwei Bestandteilen von Entwässerungsanlagen unterschieden:

1. Baumaßnahmen und Anlagen, welche der Sammlung und Einleitung der auf den Oberflächen der Verkehrsanlage (Straße, Böschung) anfallenden Oberflächenabflüsse in den Vorfluter dienen und dadurch die Straße sicher befahrbar machen, sind der Ausstattung oder den Nebenanlagen der Straße zuzurechnen. Es handelt sich hierbei z.B. um Straßenrinnen und Straßenabläufe einschließlich der Anschlussleitungen im Straßenkörper bis zum Vorfluter. Deren Kosten zählen zu den anrechenbaren Kosten der Verkehrsanlage, wenn deren Objektplanung oder –überwachung

⁶ vergl. Amtl. Begr. HOAI 2002 S. 121

⁷ Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten im Strassen- und Brückenbau, eingeführt mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 26/1999 des genannten Ministeriums, Teil 5 Nr. 4.3

⁸ HVA F-StB Benutzerhinweise zur Verhandlung und Abfassung von Ingenieurverträgen, Bundesanzeiger Verlagsges. mbH, Köln November 2000, S. 22ff.

von dem Objektplaner durchgeführt wird, der mit den Objektplanungsleistungen für die Verkehrsanlage beauftragt ist.

2. Vorfluter dienen der Ableitung der eingeleiteten Oberflächenwässer; sie können als Entwässerungskanal unter oder neben der Strasse angeordnet sein oder als Straßengraben ausgeführt sein. Die Ableitung des Oberflächenwassers erfolgt in Bauwerken und Anlagen der Abwasserentsorgung nach § 51 Abs. 1 Nr. 2.; das Honorar für die hierfür erforderlichen Objektplanungsleistungen ist nach dem der HOAI innewohnenden Funktionalprinzip⁹ getrennt zu ermitteln. Zu derartigen Objekten zählen auch Regenrückhaltebecken, Versickerungsanlagen, Leichtstoffabscheider oder Pumpwerke.

Klarheit hat hier endlich ein Urteil des KG Berlin¹⁰ geschaffen. Danach sind „die Entwässerungsanlagen und Lärmschutzwälle einerseits und die Fahrbahnen (Verkehrsanlagen) andererseits nicht als einheitlich abzurechnendes Objekt anzusehen ... Von entscheidender Bedeutung ist vielmehr, ob es sich bei den Abwasseranlagen und Lärmschutzwällen um eigenständige konstruktive (Ingenieur-) Bauwerke handelt ... Bei den (Abwasser-) Sammlern handelt es sich um unterirdische Betonrohrleitungen mit Schächten, die zu Regenrückhalte- und Versickerungsbecken führen, und zwar um vier funktional getrennte Systeme. Die jeweiligen Systeme sind jeweils gesondert ... wassertechnisch gerechnet und konstruiert. ... Nach alledem war hier eine gesonderte Abrechnung der einzelnen Planungsleistungen vorzunehmen.“

Unter Beachtung von § 52 Abs. 4 Nr. 2 und des zitierten Urteils dürfen die Kosten der getrennt abzurechnenden Bauwerke und Anlagen der Abwasserentsorgung (und der Lärmschutzwälle!) nicht zu den Kosten der Verkehrsanlage hinzugerechnet werden, sofern der Objektplaner der Verkehrsanlage auch die Planungsleistungen für diese Ingenieurbauwerke durchführt. Führt jedoch ein fachlich Beteiligter diese Leistungen durch, würde das Honorar des Planers der Verkehrsanlage unter Hinzurechnung von 10 % der entsprechenden Kosten des Ingenieurbauwerks zu ermitteln sein.

Zur Ausstattung und zu den Nebenanlagen von Verkehrsanlagen zählen z. B. Straßenbegleitgrün, Wartehäuschen an Bushaltestellen oder die "Straßenmöblierung" (Bänke, Brunnen). Die Fachplanungsleistungen für Straßenbegleitgrün sind in Teil II HOAI erfasst; Honorare für solche Leistungen sind nach den dortigen Vorschriften zu ermitteln (s. insbesondere §§ 10, 13, 14, 15 und 17). Unter Ausrüstung sind Verkehrszeichen, Signalanlagen, Beleuchtungsanlagen und Wegweiser zu verstehen.

Auch für diese Ausrüstungen sind Fachplanungen erforderlich, für die ein eigener Honoraranspruch besteht. Ein weiteres typisches Beispiel für anspruchsvolle Fachplanungen sind die Leistungen bei der Planung von Verkehrsleiteinrichtungen (z.B. Lichtsignalanlagen, Beschilderung, Kennzeichnung der Fahrspuren, Haltestellen, Taxistände, Radwege etc.). Werden diese von einem fachlich beteiligten Dritten erarbeitet und hat der Planer der Verkehrsanlage diese Leistungsergebnisse in seine Pläne der Verkehrsanlagen zu integrieren, werden seine Integrations- und Abstimmungsleistungen durch das nach § 52 Abs. 7 zu ermittelnde anteilige Planungshonorar abgedeckt.

Führt der Objektplaner die genannten Fachplanungen zusätzlich zu den Objektplanungsleistungen aus, steht ihm dieses Fachplanungshonorar zusätzlich zu. Allerdings sind deren Honorare – wie gezeigt - in der HOAI nur teilweise verordnet; daher ist zur Vergütung der nicht verordneten Leistungen eine entsprechende schriftliche Vereinbarung anzuraten

⁹ Amtl. Begr. zu § 51 HOAI 2002, S. 119

¹⁰ Urteil vom 11.02.2003 – 15 U 366/01 IBR-online 2003, 549

Zunehmend gewinnen Maßnahmen des passiven Schallschutzes an Gebäuden (z.B. Fenster, Türen etc.) an Bedeutung. Daher stellt sich ebenso oft die Frage, ob die Kosten hierfür zu den anrechenbaren Kosten einer Verkehrsanlage zählen oder nicht. Das nachfolgende Beispiel soll die typische Situation charakterisieren.

Ein Objektplaner untersucht im Zuge der Planungen für eine Umgehungsstrasse auch Lärmschutzmaßnahmen für zwei Gebäude, die in unmittelbarer Nähe der Verkehrsanlage stehen. Bei den Untersuchungen werden sowohl die Schallimmissionen von der Verkehrsanlage auf die beiden Gebäude ermittelt als auch die möglichen Schallschutzmaßnahmen an den Gebäuden untersucht. Als Ergebnis wird festgestellt, dass durch den Einbau schalldämmender Fenster die zum Bau der Verkehrsanlage notwendigen Schallschutzmaßnahmen ausreichend sind. Der Objektplaner hat somit für die durchzuführenden Schallschutzmaßnahmen konkrete Planungen und Berechnungen durchgeführt.

Das Honorar für die Grundleistungen bei den Verkehrsanlagen deckt solche Berechnungen und Planungen ab, soweit sie anhand von Tabellenwerten durchgeführt werden können und sich auf den Nachweis der Notwendigkeit von Schallschutzmaßnahmen beschränken. Nun ist die Feststellung der Notwendigkeit allein natürlich noch nicht zielführend; dies geht schon daraus hervor, dass es zu den Grundleistungen in Leistungsphase 3 gehört, die „erforderlichen Schallschutzmaßnahmen an der Verkehrsanlage“ festzulegen. Damit ist auch definiert, dass die Schallschutzmaßnahmen an betroffenen Gebäuden nach Art, Umfang und Kosten festzulegen sind. Dies ist zweifelsfrei eine planerische Tätigkeit, die ausgeführt wird, um sowohl die Aufwendungen für die Schallschutzmaßnahmen zu bestimmen und einzugrenzen als auch eventuellen späteren Schadenersatzansprüchen von vornherein zu begegnen.

Bbeauftragt der Auftraggeber den Ingenieur mit Leistungen, die zur Begrenzung der Entschädigung oder zur Durchführung der Schadenersatzleistungen notwendig sind, sind diese Tätigkeiten honorierungspflichtig. Ein typisches Beispiel hierfür sind Leistungen des Ingenieurs zur Beseitigung von Hochwasserschäden, die im Zuge einer Baumaßnahme aufgetreten sind. In diesem Falle ist es üblich, die dafür anfallenden Kosten in die anrechenbaren Kosten einzubeziehen¹¹.

Während beim Beispiel der Hochwasserschäden Entschädigungs- und Schadenersatzmaßnahmen vom Ingenieur nach Auftreten des Ereignisses im Auftrag des Auftraggebers planerisch und bauüberwachend betreut werden, handelt der Ingenieur beim Erbringen der Grundleistungen für Lärmschutzmaßnahmen vorbeugend; in beiden Fällen erbringt er eine Planungsleistung, im Rahmen der Ausführung eine Überwachungsleistung. Deswegen sind die Kosten für die Schallschutzmaßnahmen an den Fenstern anrechenbare Kosten nach § 52 Abs. 2 HOAI.

§ 57 Örtliche Bauüberwachung

Zur Definition eines angemessenen Honorarsatzes empfiehlt es sich, ähnlich § 53 folgende **Bewertungsmerkmale** anzuwenden:

Objekte mit sehr geringen Anforderungen an die örtliche Bauüberwachung	2,10 v.H.
Objekte mit geringen Anforderungen an die örtliche Bauüberwachung	2,275 v.H.
Objekt mit durchschnittlichen Anforderungen an die örtliche Bauüberwachung	2,65 v.H.
Objekt mit überdurchschnittlichen Anforderungen an die örtliche Bauüberwachung	2,925 v.H.
Objekt mit sehr hohen Anforderungen an die örtliche Bauüberwachung	3,20 v.H.

¹¹ HOAI-Kommentar von Hartmann, Lose-Blatt-Sammlung, Rechtsstand Juni 2000, § 10 Rdn. 28

Eine Punktebewertung ähnlich § 53 Abs. 3 ist in der HOAI nicht vorgesehen.

Anforderungen an die örtliche Bauüberwachung können beeinflusst werden von:

- der Leistungsfähigkeit der Bauunternehmung (Bauzeiteinfluss)
- der rechtzeitigen Finanzierung durch den Bauherrn
- Witterungseinflüssen (Winter, Hochwasser etc.)

Daher häufig besser:

- Honorar als Festbetrag in Abhängigkeit von der Bauzeit wie folgt:
 1. Ermittlung der voraussichtlichen (auskömmlichen) Bauzeit auf Basis der Kostenberechnung mit Hilfe eines mit Erfahrungswerten abzuschätzenden durchschnittlichen monatlichen Baustellenumsatzes
 2. Kalkulation des Honorars als Zeithonorar mit betriebswirtschaftlich auskömmlichen Mannmonatssätzen (s. Seite 27 dieses Skriptums) unter Abschätzung des voraussichtlichen monatlichen Personaleinsatzes (incl. Urlaubsvertretung!)
 3. Vertragliche Vereinbarung: bei Änderung der Bauzeit entsprechende Änderung des Honorars, aber nicht unter einem festzulegenden Mindestsatz

§ 61 Leistungen für die bau- und landschaftsgestalterische Beratung

Diesen Leistungen sind keine festen Honorarregelungen zugeordnet. Ähnlich den Besonderen Leistungen oder den Leistungen nach § 55 (4) sind auch die Honorare für diese Leistungen schriftlich zu vereinbaren.

Beachten:

- Werden diese Leistungen dem Objektplaner der Ingenieurbauwerke/Verkehrsanlagen übertragen, sind Honorare für diese Leistungen durch Nutzung der Honorarspanne zwischen Höchst- und Mindestsatz zu berücksichtigen.
- Werden Dritte mit den Leistungen beauftragt, kann Honorar frei vereinbart werden.

Ludwigshafen, 29.03.2004

Wolfgang Kaufhold
Beratender Ingenieur
Von der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz öffentlich bestellter
und vereidigter Sachverständiger für Ingenieurhonorare